

---

## STATUTEN VEREIN TAPETENWECHSEL

# Statuten

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1

##### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „**Tapetenwechsel Tageszentrum & Atelier**“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein, nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz befindet sich in Frauenfeld

#### Art. 2

##### **Zweck**

Der Verein Tapetenwechsel bezweckt den Aufbau und den Betrieb einer Tagesstruktur mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt, sowie die Entlastung von betreuenden Angehörigen und Freunden.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3

Alle natürlichen oder juristischen Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

##### **Aufnahme:**

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitragserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.

##### **Austritt:**

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und tritt auf Ende des Kalenderjahres in Kraft oder durch Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge, nach einem Jahr.

##### **Erlöschung:**

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschuss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

##### **Ausschluss**

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

### **Ehrenmitgliedschaft:**

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen und juristischen Personen zugesprochen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschliesst die Mitgliederversammlung.

### **Rechte und Pflichten**

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit einer Stimme das Wahl- und Stimmrecht, wie auch das Antragsrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Statuten nachzuleben und den Interessen des Vereins nicht zuwider zu handeln.

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 4**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

### **Art. 5**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Geschäftsleitung
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren für eine Amtszeit von drei Jahren
- f) Festlegen des Mitgliederbeitrags
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art. 12

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 25 Tage vor Versammlungstermin, unter Angabe der Traktanden.

Anträge sind dem Präsidium 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 6**

##### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg bedingen Einstimmigkeit und sollen die Ausnahme bleiben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Entscheidend ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Die Geschäftsleitung des Tageszentrums nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

##### **Aufgaben des Vorstandes:**

- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Führung der laufenden Geschäfte, Rechnungsführung, Jahresabschlüsse
- Genehmigung des Budgets und der Mehrjahresplanung
- Wahl und Anstellung der Geschäftsleitung des Tageszentrums
- Abnahme des Tätigkeitsberichts der Tageszentrumsleitung

#### **Art. 7**

##### **Geschäftsleitung**

Der Geschäftsleitung unterliegt der Betrieb des Tageszentrums inkl. Anstellungen im Rahmen des Budgets. Die Geschäftsleitung kann durch eine Co-Leitung aufgeteilt werden.

#### **Art. 8**

##### **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird als externes Mandat zur professionellen Betreuung vergeben. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Sie prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung, erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber KassierIn und Vorstand.

### **IV. FINANZIELLES**

#### **Art. 9**

##### **Mittel**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich unter anderem zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- allfällige Darlehen

#### **Art. 10**

##### **Mitgliederbeitrag**

- Der Mitgliederbeitrag für a) Einzelmitglied CHF 50  
b) Paare CHF 90  
c) Juristische Personen CHF 200

#### **Art. 11**

##### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 12**

##### **Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, im Sinne des Vereinszwecks, einer steuerbefreiten und gemeinnützigen Institution in der Schweiz übertragen.

#### **Art. 13**

Für alle Fragen, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelt werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs von Art. 60 bis 79 massgebend.

#### **Art 14**

#### **Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. September 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Die Präsidentin

Die Geschäftsstelle

\_\_\_\_\_  
Christine Courti (-Munz)

\_\_\_\_\_  
Barbara Sterkman